

# Hausordnung für die Jugendräume des Pfarrheims Niederkirchen

## Inhalt

1	Zweck der Jugendräume .....	2
2	Abgrenzung .....	2
3	Rollen.....	2
3.1	Schlüsselinhaber .....	2
3.2	Gruppenverantwortliche .....	2
3.3	Leitungsteam .....	3
3.4	Gemeindeausschuss .....	3
3.5	Eskalation.....	3
4	Regeln.....	3
4.1	Öffnungszeiten .....	3
4.2	Schlüssel .....	3
4.3	Nutzung der Jugendräume .....	3
4.4	Alkohol.....	3
4.5	Rauchen und Dampfen .....	4
4.6	Offenes Feuer .....	4
4.7	Betäubungsmittel .....	4
4.8	Musik .....	4
4.9	Elektrische Geräte .....	4
4.10	Feiern .....	4
4.11	Umgang.....	4
4.12	Rücksicht auf Nachbarn.....	4
4.13	Zubereitung von Speisen .....	5
4.14	Reinigung .....	5
4.14.1	Jugendräume .....	5
4.14.2	Küche .....	5
4.14.3	Toiletten.....	5
4.15	Schäden .....	5
5	Sanktionen.....	6
6	Übergeordnete Gesetze und Verordnungen .....	6
6.1	Jugendschutzgesetz (JuSchG) (Kurzübersicht).....	6
6.2	Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).....	6
6.3	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) .....	7
6.4	Hygiene .....	7
7	Gültigkeit .....	8

## 1 Zweck der Jugendräume

Die Pfarrei Hl. Michael Deidesheim stellt die Jugendräume des Pfarrheims Niederkirchen der Pfarrjugend der Gemeinde Niederkirchen unentgeltlich zur Verfügung. Die Jugendräume sollen für folgende Zwecke genutzt werden

- Abhaltung von Gruppenstunden
- Treffpunkt für Jugendliche der Pfarrei
- Vorbereitung von Aktionen der Pfarrjugend
- Gemeinschaftspflege in eigener Verantwortung (auch gemeinsames Kochen und Essen)

## 2 Abgrenzung

Diese Hausordnung gilt für die Jugendräume des Pfarrheimes Niederkirchen,  
Im Kirchgarten 4, 67150 Niederkirchen,  
sowie für weitere Räume des Pfarrheims, wenn sie für Veranstaltungen der Pfarrjugend vorübergehend genutzt werden.

## 3 Rollen

### 3.1 Schlüsselhaber

Das Leitungsteam der Pfarrjugend benennt zwei Schlüsselhaber, denen jeweils ein Schlüssel zum Süd-Eingang des Pfarrheims übergeben wird. (siehe Anlage1: Rollen)

### 3.2 Gruppenverantwortliche

Das Leitungsteam der Pfarrjugend ernennt n Gruppenverantwortliche. (siehe Anlage1: Rollen)

Gruppenverantwortliche müssen eine Einweisung in die Hausordnung und das Jugendschutzgesetz erhalten und die Einweisung schriftlich bestätigt haben.

Gruppenverantwortliche haben folgende Rechte und Pflichten:

- Ein Aufenthalt in den Jugendräumen zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr ist nur bei Anwesenheit eines Gruppenverantwortlichen erlaubt.
- Gruppenverantwortliche sind verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung incl. des Jugendschutzgesetzes.
- Lassen sich die Regeln nicht durchsetzen, so eskalieren Sie die Situation gem. 3.5 Eskalation
- Die Gruppenverantwortlichen verlassen als letzte das Gebäude. Sie stellen bei Verlassen des Gebäudes sicher, dass
  - grobe Verschmutzungen beseitigt sind.
  - die Fenster verriegelt sind.
  - Wasserhähne geschlossen sind.
  - alle elektrischen Geräte mit Ausnahme der Kühleinrichtungen abgeschaltet sind
  - die Heizung abgesenkt ist
  - die Beleuchtung ausgeschaltet ist
  - die Brandschutztür zum Foyer geschlossen und abgesperrt ist
  - die Eingangstür verschlossen ist

### 3.3 Leitungsteam

- Das Leitungsteam wird von der Pfarrjugend gewählt.
- Das Leitungsteam benennt die Schlüsselhaber und die Gruppenverantwortlichen.
- Sanktionen gem. 5 werden vom Leitungsteam gemeinsam beschlossen

### 3.4 Gemeindeausschuss

Der Gemeindeausschuss ist das gewählte Ratsgremium der Gemeinde. Der Gemeindeausschuss ist Ansprechpartner des Leitungsteams. Kontaktperson ist der Vorsitzende des Gemeindeausschusses

### 3.5 Eskalation

Treten in den Jugandräumen oder im Außenbereich Situationen ein, die die anwesenden Gruppenverantwortlichen nicht mehr im Griff haben, so können Sie nach Ihrer Einschätzung der Dringlichkeit jederzeit Unterstützung anfordern bei:

- weiteren Mitgliedern des Leitungsteams
- Mitgliedern des Gemeindeausschusses (siehe Anlage1: Rollen)
- Der Polizeiinspektion Hassloch (0 63 24) 9 33 – 0 (oder Notruf 110)

## 4 Regeln

### 4.1 Öffnungszeiten

Die Jugandräume dürfen unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr genutzt werden. Außerhalb dieses Zeitrahmens ist ein Aufenthalt nur in Begleitung eines Gruppenverantwortlichen möglich.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nach 22:00 Uhr nicht mehr in den Jugandräumen aufhalten.

### 4.2 Schlüssel

Die benannten Schlüsselhaber sind verantwortlich für die übergebenen Schlüssel. Ein Verlust ist umgehend an den Gemeindeausschussvorsitzenden zu melden.

Jugendliche der Gemeinde können sich den Schlüssen bei den Schlüsselhabern entleihen. Die Schlüsselübergabe und -rückgabe ist mit Datum und Uhrzeit schriftlich zu dokumentieren.

Ein vom Schlüsselhaber entliehener Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Das Herstellen von weiteren Schlüsseln ist nicht gestattet.

### 4.3 Nutzung der Jugandräume

Die Jugandräume dienen den unter 0 beschriebenen Zwecken. Privat- Feiern in den Jugandräumen sind nicht gestattet.

Die Räumlichkeiten dürfen nicht als Schlafplatz genutzt werden. Ausnahmen bilden angemeldete Übernachtungen im Rahmen von Gruppenstunden. Die Anmeldung erfolgt beim Leitungsteam. Das Leitungsteam informiert das Pfarrbüro über geplante Übernachtungen.

### 4.4 Alkohol

In den Jugandräumen dürfen Bier, Wein, Sekt sowie Biermischgetränke und weinhaltige Mischgetränke nur an Jugendliche über 16 Jahren ausgegeben werden.

Spirituosen sowie spirituosenhaltige Mischgetränke dürfen in den Jugandräumen weder mitgeführt, verzehrt noch ausgegeben werden.

## Pfarrei Hl. Michael Deidesheim, Gemeinde Niederkirchen

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist nicht erlaubt.

Alkoholische Getränke dürfen nur von Personen über 16 Jahren ausgegeben werden. Die Vorschriften des jeweils gültigen Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Alle alkoholischen Getränke sind unter Verschluss zu halten. Zugang zu den Schlüsseln haben die Gruppenverantwortlichen. Es dürfen nur Jugendliche über 16 Jahren Zugang zu den alkoholischen Getränken haben.

### 4.5 Rauchen und Dampfen

Rauchen und Dampfen ist in den Jugendräumen generell verboten. Im Freien ist auf die Benutzung von Aschern zu achten. Wird vor den Jugendräumen nach 22:00 Uhr geraucht, so muss eine Lärmbelästigung der Nachbarn durch lautes Reden vermieden werden.

### 4.6 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerken und anderer Leuchtkörper jeglicher Art ist weder in den Räumen noch auf dem Außengelände gestattet.

### 4.7 Betäubungsmittel

Die Verwendung sowie das Mitführen von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in den Jugendräumen, sowie auf dem Gelände der Kirchengemeinde zieht eine sofortige polizeiliche Anzeige, sowie ein Hausverbot nach sich.

### 4.8 Musik

Die Lautstärke von Musikgeräten ist so einzustellen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden (siehe 6 Übergeordnete Gesetze und Verordnungen)

### 4.9 Elektrische Geräte

Die verwendeten elektrischen Geräte müssen in einwandfreiem Zustand sein. Manipulationen (Öffnen, Reparaturversuche, etc.) sind nicht zugelassen. Es dürfen nur einwandfreie Kabel verwendet werden. Beschädigungen an elektrischen fest installierten elektrischen Einrichtungen sind abzusichern und deren Beschädigung unverzüglich zu melden (auch defekte Steckdosen).

Beim Betrieb von sich aufheizenden Geräten (z.B. Beamer) ist auf ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien zu achten.

### 4.10 Feiern

Private Feiern sind in den Jugendräumen nicht erlaubt.

### 4.11 Umgang

Körperliche und verbale Belästigung und Gewaltanwendung wird in den Jugendräumen nicht geduldet.

Das Tragen von Waffen (auch Spring-, Fall-, Faust-, Butterflymesser, Wurfsterne etc. ) aller Art ist verboten. Zu widerhandlungen werden ohne Ausnahme angezeigt.

### 4.12 Rücksicht auf Nachbarn

Die Besucher der Jugendräume haben in besonderer Weise auf die Anwohner des Pfarrheims Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind Störungen durch zu laute Musik zu vermeiden. Weiterhin ist darauf zu achten:

- dass nach 22:00 Uhr laute Gespräche im Außenbereich vermieden werden.

- dass beim Lüften die Musik ausgestellt wird und laute Unterhaltung vermieden wird.  
Ansonsten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- Dass die Zufahrt für Mieter nicht blockiert wird.

#### 4.13 Zubereitung von Speisen

- Persönliche Körperhygiene ist Voraussetzung für die Zubereitung von Speisen.
- Die Arbeitsplätze in der Küche sowie die verwendeten Geräte sind vor und nach der Zubereitung gründlich zu reinigen. Sie müssen in hygienisch sauberem Zustand sein.
- Die Zubereitung von rohen Eiern sowie rohem Geflügel soll aufgrund des erhöhten Risikos grundsätzlich vermieden werden.
- Lebensmittel mit abgelaufenen Haltbarkeitsdatum dürfen nicht verwendet werden und müssen sofort entsorgt werden.
- Übrig gebliebene zubereitete Gerichte sind mit nach Hause zu nehmen oder zu entsorgen. Sie dürfen nicht im Kühlschrank gelagert werden.
- Speisereste und andere Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- In den Kühlgeräten dürfen keine offenen Lebensmittel gelagert werden.
- Geschirr, Besteck und Geräte müssen in einwandfreiem, sauberem Zustand sein. Beschädigte oder gesplitterte Behältnisse dürfen nicht verwendet werden.
- Die Reinigung von Geschirr und Gläsern sollte grundsätzlich maschinell erfolgen. Für eine sachgerechte Reinigung mit der Hand ist ein Spülbecken mit möglichst heißem Wasser und Spülmittel notwendig. Das Nachspülen erfolgt in einem zweiten Spülbecken mit warmem, klarem Wasser. Wasser und Trockentücher sind regelmäßig zu wechseln.

#### 4.14 Reinigung

##### 4.14.1 Jugendräume

Die Jugendlichen sind für die Sauberkeit in den Jugendräumen selbst verantwortlich.

Die Jugendräume sind nach Benutzung besenrein zu verlassen. Dafür verantwortlich ist der jeweilige Gruppenleiter.

Flaschen sind wegzuräumen. Mülleimer sind zu leeren. Die Abfallentsorgung erfolgt in die Müllbehälter vor dem Nordeingang. Sollte ein Müllbehälter voll sein, kann auch der Müllbehälter an der Kirche genutzt werden. Die Leergutentsorgung erfolgt zeitnah (keine Lagerung von größeren Mengen Leergut)

Die Grundreinigung erfolgt monatlich. Das Leitungsteam organisiert die Reinigung. Ein Putzplan wird am „Schwarzen Brett“ ausgehängt.

##### 4.14.2 Küche

Wird die Küche zur Zubereitung von Speisen genutzt ist sie vor und nach der Zubereitung gründlich zu reinigen. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten Küchengeräte sauber sind.

##### 4.14.3 Toiletten

Die Kirchengemeinde beauftragt eine Reinigungskraft die Toiletten im Jugendbereich einmal wöchentlich zu reinigen. Da die Toiletten auch von Besuchern der Bücherei und der Kolping genutzt wird trägt die Jugendleitung dafür Sorge, dass grobe Verunreinigungen umgehend beseitigt werden. Für Hygieneartikel (Seife, Papier) sorgt die Kirchengemeinde.

#### 4.15 Schäden

Entstandene Schäden an Gebäude und Einrichtung sind von anwesenden Gruppenverantwortlichen umgehend an den Vorsitzenden des Gemeindeausschusses zu melden.

## 5 Sanktionen

Wir die Hausordnung durch Besucher der Jugendräume nicht eingehalten, so obliegt es dem Leitungsteam auf die Einhaltung hinzuweisen.

Bei mehrmaligem Verstoß kann das Leitungsteam nach gemeinsamer Absprache eine „gelbe Karte“ als Warnung vergeben. Erhält ein Besucher der Jugendräume innerhalb eines halben Jahres zwei „gelbe Karten“ so ist der Gemeindeausschuss zu informieren, der den Besucher einlädt.

Der Gemeindeausschuss kann nach Anhörung des Betroffenen von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ihm den Zugang zu den Räumlichkeiten untersagen.

## 6 Übergeordnete Gesetze und Verordnungen

### 6.1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) (Kurzübersicht)

		nicht erlaubt	(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.						
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>		•		•	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. <b>Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)		•	•		bis 24 Uhr
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.</b> Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten					
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b> (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)					
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)					
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln</b>					
	<b>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä.</b> (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])					
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>					<b>NEU!</b>
§ 11	<b>Kinobesuche</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“. Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)		bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 12	<b>Abgabe von Filmen o. Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					
§ 13	<b>Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					

● = Beschränkungen  
Zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

### 6.2 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

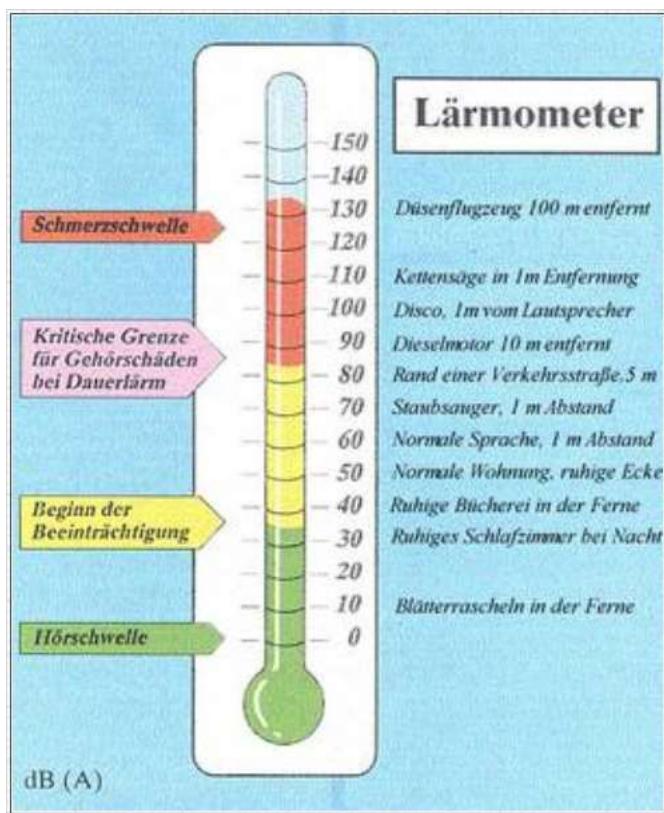
Wesentliche Vorschriften: §4 Schutz der Nachtruhe

### 6.3 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

#### 6.1 Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden

##### d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

- tags (bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)  
Beispiel: Lärmender Rasenmäher aus 10 m Entfernung
- nachts: 45 dB(A)  
Beispiel: Übliche Wohngeräusche durch Sprechen oder Radio im Hintergrund
- Diese Immissionsrichtwerte dürfen durch einzelne, kurze Geräuschspitzen um maximal 20 dB (tags) bzw. 10 dB (nachts) überschritten werden.



### 6.4 Hygiene

#### Nützliche Info's

[Hygienetipps: Küchen- und Lebensmittelhygiene](#)

[Für ehrenamtliche Helfer: Zum sicheren Umgang mit Lebensmitteln](#)

Leitfaden für die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Absatz 13:

Wer gelegentlich und im kleinen Rahmen Lebensmittel handhabt, zubereitet, lagert oder Speisen zubereitet (z. B. Kirchen, Schulen oder anlässlich von Dorffesten und anderen Ereignissen, wie etwa Wohltätigkeitsveranstaltungen, für die freiwillige Helfer Lebensmittel zubereiten), kann nicht als ein Unternehmen angesehen werden und unterliegt daher nicht den Hygienevorschriften der Gemeinschaft.

## 7 Gültigkeit

Diese Hausordnung tritt in Kraft am 01.11.2019

Sie gilt bis auf weiteres und kann jederzeit vom Verwaltungsrat der Pfarrei nach Rücksprache mit dem Leitungsteam der Jugend und Zustimmung des Gemeindeausschusses Niederkirchen geändert werden.

Niederkirchen, 01.11.2019

- Leitungsteam der Pfarrjugend

- Für den Verwaltungsrat der Pfarrei Hl. Michael Deidesheim

Pfr. Bernhard Braun

- Für den Gemeindeausschuss Niederkirchen

Manfred Braun, Vorsitzender des Gemeindeausschusses